

INHALTSVERZEICHNIS



IV Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.

1	Name und Sitz	1
2	Zweck	1
3	Mitgliedschaft	1
4	Vertretung	1
5	Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens	2
6	Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen	2
7	Rechte und Pflichten der Beteiligten	3
8	Änderungen	4



(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung im Sinne des § 102 Markengesetz)
– Markensatzung zur deutschen Kollektivmarke Nr. 305 76 945 –

1 Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in der jeweils geltenden Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e. V..

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

1.2 Sitz der Gütegemeinschaft ist Dorfstraße 41 , 34632 Jesberg.

2 Zweck

2.1 Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,

2.1.1 die Güte von Leistungen der Wald- und Landschaftspflege zu sichern und

2.1.2 Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege zu kennzeichnen.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. kann jeder Betrieb erwerben, der Leistungen gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Wald- und Landschaftspflege erbringt.

4 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der geschäftsführende Vorsitzende und der erste und zweite Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.



5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des folgenden Gütezeichens:



Diese Aufmachung des RAL-Gütezeichens gemäß der Kollektivmarke 305 769 45 löst die Aufmachung des RAL-Gütezeichens gemäß der Kollektivmarke 395 48 978 ab.

5.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen von RAL in der jeweils geltenden Fassung.

5.3 Das Gütezeichen soll beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen werden.

6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege darf jeder Betrieb benutzen, der Leistungen gemäß den Allgemeinen und den jeweils zutreffenden leistungsbezogenen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erbringt und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.

Die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten leistungsbezogen für die Bereiche Holzernte, Holzrückung, Waldverjüngung, Forstlicher Wegebau, Landschaftspflege, Forstpflanzenanzucht und Anzucht gebietsheimischer Gehölze.

Das Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege darf nur in Verbindung mit dem jeweils zutreffenden leistungsbezogenen Zusatz Holzernte, Holzrückung, Waldverjüngung, Forstlicher Wegebau, Landschaftspflege, Forstpflanzenanzucht und Anzucht gebietsheimischer Gehölze verwendet werden.

6.3 Das Gütezeichen in Verbindung mit dem jeweils zutreffenden leistungsbezogenen Zusatz kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss die Voraussetzungen entsprechend den zutreffenden Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungs-



bestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Wald- und Landschaftspflege geprüft hat. Der Vorstand muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf abzielen, die Gütezeichensatzung, die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

6.4 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Leistungen der Wald- und Landschaftspflege benutzen.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist, sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauchs stehen der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. als dem Zeichenträger zu.

7.2 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

7.2.1 die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie diese Gütezeichensatzung, die Allgemeinen und die jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.2.4 das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige nationale ausländische Marken, internationale Registrierungen und Gemeinschaftsmarken, die dem deutschen Gütezeichen entsprechen.

7.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,

7.3.1 diese Gütezeichensatzung, die Allgemeinen und die jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,

7.3.2 der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,

7.3.4 die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.



7.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8 Änderungen

Die Gütegemeinschaft kann die Gütezeichensatzung nur ändern, wenn RAL dies vorher schriftlich genehmigt hat. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.